

der zuständigen Behörde (z.B. dem Handelsregisteramt) des entsprechenden Landes selber ausgestellt werden oder mittels einer «legal opinion» eines Rechtsanwaltes des Landes, in welchem der neue Sitz sein wird, erfolgen. Zu beachten ist, dass diese Dokumente in deutscher Sprache verfasst sein müssen.

Nachdem alle notwendigen Unterlagen vorhanden sind, ist der Antrag um Bewilligung der Sitzverlegung an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu verfassen und einzureichen.

Sobald die entsprechende Bewilligung der Behörde vorliegt, kann die Eintragung der Gesellschaft am neuen Sitz organisiert werden. Das entsprechende Vorgehen richtet sich dabei nach den lokalen Vorschriften, welche je nach Land unterschiedlich sein können.

***Am Beispiel der Schweiz ist im Folgenden aufgezeigt, welche Belege für die Eintragung im Handelsregister vorzulegen sind:***<sup>20</sup>

- a) Ausweis über den rechtlichen Bestand der Gesellschaft im Ausland (Handelsregisterauszug);
- b) Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde über die Zulässigkeit der Sitzverlegung oder eine Genehmigung des Bundesrates;
- c) Bescheinigung einer sachlich kompetenten schweizerischen Behörde oder Institution über die Möglichkeit der Anpassung an die entsprechende schweizerische Rechtsform, sofern der Registerführer eine solche als erforderlich betrachtet;
- d) Nachweis, dass der Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in die Schweiz verlegt worden ist;
- e) Bei einer Kapitalgesellschaft einen Revisionsbericht einer vom Bundesrat hierzu ermächtigten Revisionsstelle, aus welchem sich ergibt, dass das Grundkapital nach schweizerischem Recht gedeckt ist.